Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 17.11.2025

Amt: **Stadtkämmerei**
AZ: **22.1**

Vorlage Nr. 523/XIX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Finanzausschuss	02.12.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Erlass einer zweiten Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Die Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) wurde in seiner ursprünglichen Fassung am 19.12.2017 beschlossen und zuletzt durch die erste Änderungssatzung vom 16.12.2021 aktualisiert.

Aufgrund der Erfahrungen des laufenden Besteuerungsverfahrens wurde an verschiedenen Stellen der Satzung ein Änderungsbedarf deutlich. Um die Änderungen nachvollziehbar darzulegen, wurde eine Synopse (Anlage 1) des aktuellen Satzungsentwurfes mit der zurzeit gültigen Satzung erstellt. Die hinzugekommenen Passagen wurden rot gefärbt. Streichungen bisheriger Passagen sind durchgestrichen und ebenfalls rot gefärbt. Als Anlage 2 beigefügt ist die zweite Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine).

An vielen Stellen dienen die Ergänzungen lediglich der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsinhaltes. Grundsätzliche Änderungen ergeben sich hingegen u. a. bei den Tatbeständen zur Steuerermäßigung. So wurde der Begriff des Assistenzhundes weiter gefasst und mit einem Verweis auf die zurzeit gültige Assistenzhundeverordnung versehen. Eine Ermäßigung für Empfänger von Bürgergeld entfällt zukünftig aufgrund fehlender Relevanz (aktuell werden nur fünf Steuerfälle mit einer solchen Ermäßigung geführt). Stattdessen soll die Ermäßigung zukünftig für Leistungsbezieher nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gelten.

Eine weitere Änderung betrifft § 7 Abs. 3 der Hundesteuersatzung. Danach galt bisher, dass bei verspäteter Mitteilung des Endes der Steuerpflicht dieses Mitteilungsdatum als Ende der Steuerpflicht herangezogen worden ist. Die Hundesteuerpflicht erstreckte sich somit ggfs. über den Tod oder die Abgabe des Hundes hinaus bis zum Datum der tatsächlichen Abmeldung im Steueramt. Diese Regelung wurde gewählt, um die Steuerpflichtigen zu einer zeitnahen Abmeldung anzuhalten. Eine solche Satzungsregelung entspricht jedoch nicht den Grundsätzen einer rechtskonformen Besteuerung. Deutlich verspätete Abmeldungen werden daher zukünftig als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die „Sanktion“ über eine fortlaufende Steuerpflicht bis zur erfolgten Abmeldung entfällt. Kann ein Todes- oder Abgabedatum belegt werden, wird die Steuer nur bis zu diesem Datum berechnet.

Die Steuersätze bleiben unverändert.

<u>Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)</u>
„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte zweite Änderungsatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.12.2017 als Satzung."